

99077028001000, 99077028001000

Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut in einen Mitgliedstaat der EU beantragen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/417769215/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99077028001000, 99077028001000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut in einen Mitgliedstaat der EU beantragen
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut in einen Mitgliedstaat der EU beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Vorübergehende Ausfuhr Kulturgut, Ausfuhrgenehmigung, grenzüberschreitender Verleih Kulturgut, KGSG, Kulturgutschutzgesetz,

Modul	Sachverhalt
	EU-Mitgliedstaat, Europäische Union, einmalige Ausfuhr Kulturgut, Verleih Kulturgut, nationales Kulturgut, wertvolles Kulturgut, Kulturgutschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kultur (077)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Import und Export (2070200), Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_22.html
Teaser	Wenn Sie nationales Kulturgut weniger als 5 Jahre aus Deutschland in einen Staat der Europäischen Union (EU) ausführen möchten, benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung.
Volltext	<p>Die Ausfuhr von national wertvollem Kulturgut ins Ausland ist reguliert, um den Abwanderungsschutz zu stärken und gegen den illegalen Handel mit Kulturgut vorzugehen.</p> <p>Daher benötigen Sie für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat eine Ausfuhrgenehmigung.</p> <p>Von vorübergehender Ausfuhr spricht man, wenn sie für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren erfolgt.</p> <p>Das nationale Kulturgut ist, unabhängig vom Alter und vom Wert, Teil des kulturellen Erbes Deutschlands. Es umfasst alle Objekte, die in eine der folgenden Kategorien gehören:</p>

Modul

Sachverhalt

- im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gelistet, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen
- in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen, Kulturgut bewahrenden Einrichtung, zum Beispiel: Museen Archive Bibliotheken
- im Eigentum und im Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird
- Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der Länder

Sie müssen

- Eigentümerin oder Eigentümer des Kulturguts oder
- eine bevollmächtigte dritte Person

sein, um den Antrag stellen zu können. Das belegen Sie mit einem sogenannten Provenienznachweis. Dieser dokumentiert die Herkunft Ihres Objektes. Geeignete Nachweise können zum Beispiel sein:

- Belege für den Kauf oder sonstigen Erwerb Kaufverträge Rechnungen Testamente
- Versicherungsnachweise
- Auszüge aus Auktions- und Ausstellungskatalogen
- alte Fotografien, die das Werk zeigen

Sie beantragen die Genehmigung bei der obersten Landesbehörde des Landes,

- in dessen Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes das Kulturgut eingetragen ist oder
- in dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet.

Erforderliche Unterlagen

- ein oder mehrere Fotos des auszuführenden Kulturguts, mindestens im Format 9x12 cm
- Provenienznachweis
- optional: Werksverzeichnis Auktions- oder Ausstellungskatalog Bibliographie Wertnachweis weitere Nachweise

Voraussetzungen

- Bei dem auszuführenden Objekt handelt es sich um

Modul

Sachverhalt

nationales Kulturgut.

- Sie sind Eigentümerin oder Eigentümer des Kulturguts oder eine bevollmächtigte dritte Person.
- Sie können glaubhaft machen, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut unbeschadet und vor Ende des befristeten Zeitraums wieder in das Bundesgebiet zurück überführt wird.
- Sie haben die erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Kosten

Verfahrensablauf

Eine Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut können Sie per Post, online oder hybrid beantragen.

- Wenn Sie die Ausfuhrgenehmigung schriftlich per Post beantragen wollen: Laden Sie das entsprechende PDF-Formular herunter und füllen Sie es aus. Drucken Sie das PDF-Formular einmal einseitig aus. Das PDF enthält 2 Ausfertigungen des Antrags auf Ausfuhrgenehmigung. Beide Ausfertigungen müssen ausgefüllt werden. Fügen Sie beiden Ausfertigungen die notwendigen Nachweise bei. Unterschreiben und stempeln Sie gegebenenfalls die Ausfertigungen. Senden Sie beide Ausfertigungen und die dazugehörigen Nachweise per Post an die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und entscheidet über die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung. Bei positiver Entscheidung wird die zweite Ausfertigung mit der Genehmigung versehen und an Sie zurückgeschickt.
- Wenn Sie die Ausfuhrgenehmigung online beantragen wollen: Rufen Sie den Online-Dienst auf. Authentifizieren Sie sich per BundID (natürliche Personen) oder per Mein Unternehmenskonto (Organisationen). Füllen Sie das Online-Formular aus und fügen Sie die erforderlichen Anlagen bei. Senden Sie das Online-Formular ab. Speichern Sie die bereitgestellte Einreichungsbestätigung für Nachweiszwecke. Eine Online-Bescheidung ist zurzeit noch nicht möglich.
- Wenn Sie die Ausfuhrgenehmigung hybrid beantragen wollen: Rufen Sie den Online-Dienst auf. Wenn Sie nach der Identifizierungsmethode gefragt werden, klicken Sie auf "Ohne Anmeldung" und auf

Modul

Sachverhalt

"Weiter". Füllen Sie das Online-Formular aus. Senden Sie das Online-Formular ab. Drucken Sie das Ergebnis-PDF-Formular einmal einseitig in Farbe aus. Das PDF enthält 2 Ausfertigungen des Antrags auf Ausführungsgenehmigung. Fügen Sie beiden Ausfertigungen die noch fehlenden Nachweise bei. Unterschreiben und stempeln Sie gegebenenfalls die Ausfertigungen. Senden Sie beide Ausfertigungen und die dazugehörigen Nachweise per Post an die zuständige Behörde.

- Unabhängig von der Antragsweise erhalten Sie bei negativer Entscheidung über Ihren Antrag einen schriftlichen Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- Wenn Ihr Antrag positiv beschieden wird, erhalten Sie einen Bescheid, den Sie bei Ausfuhr des Kulturguts mitführen.
- Sie müssen das Kulturgut unbeschadet innerhalb von 5 Jahren wieder nach Deutschland einführen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Home/home_node.html
https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/dbgeschuetzterkulturgueter_node.html
https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Behoerdenfinder_Formular.html
<https://efadante.hessen.de/forms/findform?shortname=KulturgutPortal&formtecid=3&areashortname=HMWK>
https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Home/home_node.html

Hinweise

- Für eine vorübergehende Ausfuhr von nationalen Kulturgütern in Drittstaaten brauchen Sie ebenfalls eine Ausführungsgenehmigung.
- Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht Teil der Europäischen Union (EU) sind.

Rechtsbehelf

- Widerspruch oder in dem Fall, in dem der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage.

Modul

Sachverhalt

• Weitere Informationen können der Rechtsbehelfsbelehrung des jeweiligen Verwaltungsakts im konkreten Einzelfall entnommen werden.

Kurztext

- bei vorübergehender Ausfuhr von nationalem Kulturgut in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)
- vorübergehend ist eine Ausfuhr, wenn sie für einen von Anfang an befristeten Zeitraum von höchstens 5 Jahren erfolgt
- nationales Kulturgut ist unabhängig von Alter und Wert
- es gehört in eine der folgenden Kategorien: im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gelistet, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen, Kulturgut bewahrenden Einrichtung, zum Beispiel: Bibliotheken Archive Museen im Eigentum und im Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der Länder
- Genehmigung kann beantragen: Eigentümerin oder Eigentümer bevollmächtigte Dritte
- Anmeldung: Online-Antrag Hybrid-Antrag, bei dem der Online-Antrag ausgedruckt wird per Post
- zuständig: die oberste Landesbehörde des Landes, in dessen Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes das Kulturgut eingetragen ist oder in dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut in einen Mitgliedstaat der EU beantragen, Applying for a permit for the temporary export of national treasures to an EU Member State